



universität  
wien

# Exposé zum Dissertationsvorhaben

mit dem Arbeitstitel

„Rechtsschutz gegen Maßnahmen des Kinder- und  
Jugendhilfeträgers“

Verfasserin

Mag. Theresia-Anna Koller

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: o. Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

# INHALT

1. Themeneinführung.....	2
2. Geplanter Zugang und Aufbau der Untersuchung.....	5
3. Methode.....	6
4. Vorläufiger Zeitplan.....	7
5. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis .....	7
6. Literatur- und Quellenverzeichnis .....	10

## 1. Themeneinführung

Das Familienleben ist in Österreich durch das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem Art 8 EMRK geschützt. Der Gesetzgeber war stets bemüht die gesetzlichen Regelungen den sich rasant entwickelnden und ändernden Bedürfnissen der Gesellschaft anzupassen. Zur Ermöglichung der sich stetig weiterentwickelten Ausformungen familiärer Beziehungen<sup>1</sup> wollte der Gesetzgeber mit dem besonderen Ziel der Förderung einvernehmlicher Lösungen<sup>2</sup> und Vermeidung von Konflikten Zug um Zug eine Reihe an psychosozialer Einrichtungen und weitere Möglichkeiten, wie zB die der Familiengerichtshilfe, schaffen. Dadurch soll der Weg zum Gericht bzw in diesem Sinne der Rechtsschutz keineswegs beschränkt werden, sondern es sollen bestimmte Mechanismen vorgeschaltet werden, um eine gerichtliche Entscheidung gänzlich entbehrlich zu machen. Diese Vorgangsweise soll vor allem eine größere Nachhaltigkeit und Akzeptanz<sup>3</sup> in familienrechtlichen Beziehungen schaffen und zusätzlich Eskalationen und Konflikte vermeiden.<sup>4</sup>

Mit Einführung des KindNamRÄG 2013 lagen daher die Schwerpunkte ebenso auf einer effizienteren Regelung der Obsorge. Dabei setzte der Gesetzgeber auf die Eigenverantwortlichkeit des Individuums. In Obsorgeverfahren und Verfahren über die

---

<sup>1</sup> Kerschner, Bürgerliches Recht<sup>5</sup> (2013) 1.

<sup>2</sup> Deixler-Hübner, Ministerialentwurf Kindschaftsrecht: Die geplante Teilnahme an der Obsorge, *ecolex* 2000, 268.

<sup>3</sup> Engel in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek, *KindNamRecht* (2013) 251 ff.

<sup>4</sup> Sonnleitner, *Wege aus dem Konflikt* (2015) 56 ff.

persönlichen Kontakte schuf er neue Instrumente wie zB die des Besuchsmittlers.<sup>5</sup> Durch Einsatz eines solchen, durch zB eine gerichtliche Anordnung einer Mediation<sup>6</sup> oder Erziehungsberatung sollten Familien eigenverantwortlich auf ihren Einzelfall abgestimmte Lösung herbeiführen, um besonders nachhaltige Regelungen zu erzielen. Eine gerichtliche Entscheidung soll demnach nur in nicht lösbaeren Konfliktsituationen ergehen.<sup>7</sup>

Große Beachtung erlangte in diesem Zusammenhang die Definition des Kindeswohls<sup>8</sup>, die um einen reichhaltigen Kriterienkatalog ergänzt wurde und dessen Wichtigkeit durch Einführung eines Kinderbeistandes unterstrichen wurde.<sup>9</sup>

Damit verbunden veränderte der Gesetzgeber die Kompetenzen des Kinder- und Jugendhilfeträgers<sup>10</sup> dahingehend, dass primär Erziehungshilfen oder ambulante Hilfen, wie zB Hausbesuche, zu gewähren sind. Gleichzeitig wurde der Rechtsschutz gegen Maßnahmen des KJHT ausgebaut, indem sowohl aufrechte, als auch bereits beendete Maßnahmen nunmehr einer gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegen.<sup>11</sup>

Unter den Begriff der Maßnahmen fallen zB Erziehungshilfen, eine Gefährdungsabklärung, aber auch eine mögliche Unterbringung in einem Heim bei sofortigem Übergang der Obsorge an den KJHT. Erziehungshilfen umfassen dabei ambulante Hilfen, Hausbesuche oder auch Einschränkungen des Kontakts mit Personen, die das Kindeswohl gefährden. Einer Gefährdungsabklärung bedarf es, wenn Dritte oder der KJHT selbst eine Gefährdung des Kindeswohls meldet bzw wahrnimmt. In diesen Fällen ist eine Gefährdungsabschätzung vor allem durch Gespräche mit den Betroffenen oder auch durch Hausbesuche durchzuführen.<sup>12</sup>

Vor Einführung des KindNamRÄG 2013 hatte der JWT das Recht gemäß § 215 Abs 1 Satz 1 ABGB aF die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. In weiterer Folge entschied das Gericht gemäß § 176 Abs 1 Satz 1 ABGB aF zur Sicherung des Wohles des Kindes über entsprechend nötige Verfügungen. Ein solches

---

<sup>5</sup> Vgl dazu *Barth*, Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz des Besuchsmittlers in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, KindNamRecht 273 ff.

<sup>6</sup> *Stadlmaier*, Familienmediation: Einladung zum konstruktiven Miteinander, iFamZ 2010,54.

<sup>7</sup> *Figdor*, Die „verordnete Erziehungsberatung“ in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, KindNamRecht 296 ff.

<sup>8</sup> *Thoma-Twaroch*, Förderung der gemeinsamen Obsorge der Eltern; keine „Rangordnung“ bei den Kriterien des Kindeswohls, iFamZ 2014/133 (177).

<sup>9</sup> *Jelinek*, Die Neuregelung des Kindeswohls in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, KindNamRecht 36 ff.

<sup>10</sup> *Fucik/Lehofer*, Von der Jugendwohlfahrt zur modernen Kinder- und Jugendhilfe, ÖJZ 2013/33.

<sup>11</sup> Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 BGBl I 2013/69 §§ 25 ff.

<sup>12</sup> BGBl I 2013/69 §§ 22 ff.

Obsorgeverfahren dauerte in der Regel mehrere Monate<sup>13</sup>, da das Gericht gemäß § 16 Abs 1 AußStrG zur Aufklärung aller für die Entscheidung maßgeblicher Tatsachen verpflichtet ist. Gemäß § 215 Abs 1 Satz 2 ABGB aF gewährte der Gesetzgeber dem JWT zusätzlich bei Gefahr im Verzug vorläufig Maßnahmen selbst zu treffen, mit gleichzeitigem Übergang der Obsorge auf ihn selbst. Um sich gegen eine solche gesetzte Maßnahme zu wehren, stand kein Rechtsmittel offen, obwohl Maßnahmen des KJHT einen Eingriff in das Privat- und Familienleben der Eltern und des Kindes gemäß Art 8 EMRK darstellen.<sup>14</sup>

Mit Einführung des § 107a AußStrG kann der KJHT nunmehr einer gerichtlichen Kontrolle binnen 4 Wochen unterzogen werden. Diese Veränderung bedeutet eine rasche<sup>15</sup> gerichtliche Entscheidung über eine Maßnahme des KJHT, ohne die endgültige Entscheidung über die Obsorge abwarten zu müssen.

Liegt eine zulässige Maßnahme vor, so bleibt diese bis zur endgültigen obsorgerechtlichen Entscheidung durch das Gericht aufrecht. Dagegen steht kein Rechtsmittel offen.<sup>16</sup> Liegt eine unzulässige Maßnahme vor, ist sie unmittelbar darauf zu beenden. Dem KJHT steht hier die Einbringung eines Rekurses binnen 3 Tagen offen.<sup>17</sup>

Mit Einführung des § 107a Abs 2 AußStrG wurde zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, bereits gesetzte und beendete Maßnahmen des KJHT binnen 3 Monaten nach Beendigung einer Maßnahme auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.<sup>18</sup>

Dieser erweiterte Rechtsschutz gegen Maßnahmen des KJHT ist zu begrüßen, da vor Einführung des KindNamRÄG 2013 weder für Kinder noch für Obsorgeberechtigte eine Möglichkeit bestand, sich gegen Maßnahmen des KJHT zu wehren bzw deren Richtigkeit und Zulässigkeit durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen. Nunmehr besteht ein Antragsrecht für Obsorgeberechtigte und deren Kinder auf Überprüfung einer durch den KJHT gesetzten Maßnahme.

In dieser Arbeit soll weiters auf den dreimonatigen Fristenlauf des § 107 a Abs 2 AußStrG eingegangen werden. Laut Gesetzestext ist für dessen Anwendung - eine gerichtliche Überprüfung einer bereits beendeten Maßnahme - bloß

---

<sup>13</sup> CEPEJ, Report on „European judicial systems – Edition 2014 (2012 data): efficiency and quality of justice“ [http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/2014/Rapport\\_2014\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/2014/Rapport_2014_en.pdf)> (Stand 16.2.2016) 139 f.

<sup>14</sup> *Klicka/Oberhammer/Domej*, Außerstreitverfahren (2006) Rz 267 ff.

<sup>15</sup> *Simma*, Angemessene Verfahrensdauer, EF-Z 2014/175 (286).

<sup>16</sup> *Mayrhofer*, Verfahrensrechte Minderjähriger sowie Obsorgerechte und -pflichten gegenüber dem Kind (2014) 63.

<sup>17</sup> *Thau*, Überprüfbarkeit einer vom Kinder- und Jugendhilfeträger gesetzten Maßnahme, Gerichtliche Entscheidung über die (Un-)Zulässigkeit der Maßnahme ist vorläufig verbindlich und vollstreckbar, iFamZ 2014,152.

<sup>18</sup> *Beck*, Kindschaftsrecht (2009) Rz 259.

die Beendigung der gesetzten Maßnahme Voraussetzung. Allerdings ist nicht eindeutig erkennbar, ob dabei Maßnahmen des KJHT oder Maßnahmen des Gerichts gemeint sind. Zu unterschiedlichen rechtlichen Auswirkungen kann es insbesondere dann kommen, wenn zunächst der KJHT Maßnahmen setzt und anschließend das Gericht andere Maßnahmen setzt, da nur ein rechtzeitig eingebrachter Antrag durch das Gericht zu überprüfen, jedoch ein verspäteter Antrag stets zurückzuweisen ist. Zu untersuchen ist daher, ob ein Antrag auf Überprüfung der Zulässigkeit von bereits beendeten Maßnahmen drei Monate nach Beendigung der Maßnahmen des Gerichts rechtzeitig ist oder ob die Frist, einen solchen Antrag zu stellen, nach Beendigung der Maßnahme des KJHT zu laufen beginnt.

Nach dem gesetzlichen Wortlaut ist eine Maßnahme des KJHT selbst gemeint und ein Antrag, der erst nach Beendigung der Maßnahme des Gerichts ergeht, müsste als verspätet zurückgewiesen werden. Einzuwenden wäre dabei aber, dass die vom Gericht auferlegten Maßnahmen ebenso durch den KJHT durchgeführt werden und die Frist des Gesetzgebers von drei Monaten deswegen so weit gefasst wurde, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, den Eingriff erstmals psychisch verarbeiten zu können. Dies ist aber erst möglich, sobald jegliche Maßnahme als Eingriff in das Privat- und Familienleben zu wirken aufhört. Daher zählen darunter auch Maßnahmen, die durch das Gericht auferlegt wurden. Der Schutzbereich soll daher dem telos nach eher weit gefasst sein und eine Zurückweisung des eingebrachten Antrags zu verneinen.<sup>19</sup>

## **2. Geplanter Zugang und Aufbau der Untersuchung**

Ausgangspunkt des Dissertationsvorhabens ist die Rechtslage vor Einführung des KindNamRÄG 2013<sup>20</sup>. In diesem Zusammenhang soll ein kurzer Überblick über die gesetzlichen Änderungen seit dessen in-Kraft-Tretens gegeben werden.<sup>21</sup>

Hauptaugenmerk der Arbeit liegt auf der Erörterung der Einrichtung des KJHT. Dabei soll im Besonderen erläutert werden, welche Funktionen diesem zukommen, dessen Aufbau, Organisation, Aufgaben und Befugnisse. In Hinblick auf das Leistungsangebot soll die Stellung des KJHT, die er aus heutiger Sicht in Familien einnimmt, dargestellt werden.

---

<sup>19</sup> *Koziol/Welser* ua, Grundriss des Bürgerlichen Rechts<sup>14</sup> Rz 88 ff.

<sup>20</sup> ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP.

<sup>21</sup> *Barth/Vonkilch*, Ausgewählte übergangsrechtliche Probleme des KindNamRÄG 2013, Zur intertemporalen Anwendung wichtiger Vorschriften des neuen Kindschaftsrechts, iFamZ 2013, 72.

Weiters soll auf den Rechtsschutz verfassungsrechtlich garantierter Rechte eingegangen werden, da das Familienleben unter dem besonderen Schutz der Grundrechte steht.<sup>22</sup>

Es werden vor allem Rechtsschutzmaßnahmen gegen den KJHT bei Kompetenzüberschreitung beleuchtet. Ebenso wird auf alternative Rechtsschutzmöglichkeiten eingegangen, wie zB vorbeugender Schutz durch eine effiziente Obsorgeregelung<sup>23</sup> oder auch Rechtsschutz als Ausdruck der verstärkten Stellung von Minderjährigen<sup>24</sup> im zivilgerichtlichen Verfahren.

Mit dem KindNamRÄG 2013 wird der neu eingeführte Rechtsschutz gegen Maßnahmen des KJHT bei Gefahr im Verzug kompakt dargestellt. Dabei werden insbesondere die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Maßnahmen des KJHT diskutiert. In diesem Zusammenhang soll die Notwendigkeit der Einführung einer Überprüfung des KJHT begutachtet werden, wenn dieser Maßnahmen im Rahmen seiner Interimskompetenz bei Gefahr im Verzug setzt, da damit ein Eingriff in das Grundrecht der Achtung des Privat- und Familienlebens gesetzt wird. Die Einführung des § 107a Abs 1 und Abs 2 AußStrG in Hinblick auf die zukünftige Judikatur soll ebenso thematisiert werden.

### **3. Methode**

Zunächst soll vor allem der neue Begriff des KJHT beleuchtet werden, indem eine kurze geschichtliche Entwicklung dargestellt wird. Eine rechtshistorische Betrachtungsweise soll hierüber Aufschluss geben. Danach sollen die neuen Aufgaben, Pflichten, aber auch deren Leistungsangebot detailliert besprochen und Ziele und Grundsätze des KJHT erörtert werden. Ergiebig soll hierbei eine umfangreiche Analyse der Regierungsvorlagen und Materialien sein.

Unterstützend werden elektronische Datenbanken und ausgewählte Judikate auf nationaler und internationaler Ebene hinzugezogen werden. Grundlage der hier anzuwendenden Methode bilden die anerkannten juristischen Interpretationsmethoden.

Ebenso sollen praxisrelevante Entscheidungen und Erfahrungen der Verfasserin im Rahmen ihrer Ausbildungszeit zur Rechtsanwältin eingearbeitet werden.

Durch eine eingehende Auseinandersetzung mit dem KJHT als solchen sollen vor allem Gefahren und damit gebotener Rechtsschutz herausgearbeitet werden.

---

<sup>22</sup> EGMR 24.03.1988, 2/1987/125/176, *Olsson/Schweden* iFamZ 2013/4 (208).

<sup>23</sup> OGH 4 Ob 32/13d iFamZ 2013/219.

<sup>24</sup> *Beck* in *Glitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 104 Rz 2 ff (Stand 1.11.2013, rdb.at).

#### 4. Vorläufiger Zeitplan

SS 2015	VO Juristische Methodenlehre
WS 2015	SE Seminar aus Zivilverfahrensrecht KU System und wissenschaftliche Ethik
SS 2016	KU Angewandte Mediation KU Praxis des Grundrechtsschutz KU Kommunikation in der Konfliktregelung SE Seminar zur Diskussion & Vorstellung des Dissertationsvorhabens
WS 2016	SE Seminar aus Zivilverfahrensrecht Verfassen der Dissertation
SS 2017	Einreichung der Erstfassung
WS 2017	Überarbeitung der Erstfassung
SS 2018	Abgabe der Dissertation, Defensio

#### 5. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis

- A) Einleitung
  - 1) Themeneinführung
  - 2) Zugang und Aufbau der Untersuchung
  - 3) Begriffserklärung
- B) Änderung der Gesetzeslage durch Einführung des KindNamRÄG 2013
  - 1) Die Gesellschaft im Wandel
  - 2) Probleme des familiengerichtlichen Verfahrens
  - 3) Historische Entwicklung
  - 4) Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs
  - 5) Nicht erledigte Anliegen
  - 6) Folgen
  - 7) Inkrafttreten und Übergangsbestimmung
- C) Der neue Begriff des Kinder- und Jugendhilfeträgers
  - 1) Von der Jugendwohlfahrt zum KJHT
  - 2) Wer ist der KJHT?
    - a) Öffentliche Träger

- b) Private Träger
  - c) Mitarbeiter/Personal/Fachkräfte
  - d) Organisation
- 3) Gesetzliche Grundlage des KJHT
- 4) Grundsätze
- 5) Ziele
  - a) Hilfe bei Erziehung
  - b) Förderung Kinder und Jugendlicher
  - c) Schutz
  - d) Reintegration
- 6) Aufgaben
  - a) Information
  - b) Beratung
  - c) Hilfe bei familiären Problemen
- 7) Leistungsangebot
  - a) Ambulante soziale Dienste für werdende Familien
  - b) Erziehungshilfen für bestehende Familien
    - i. Unterstützung der Erziehung
    - ii. Volle Erziehung
    - iii. Einvernehmliche Erziehungshilfen
    - iv. Gerichtlich verordnete Erziehungshilfen
  - c) Betreuungseinrichtungen
  - d) Hilfe für junge Erwachsene
  - e) Pflegekinderwesen
  - f) Adoptionswesen
- 8) Pflichten
  - a) Gefährdungsabklärung
  - b) Hilfeplanung
- 9) Zusätzliche Rechte & Pflichten
  - a) Verschwiegenheitspflicht
  - b) Auskunftsrecht
  - c) Datenverwendung
  - d) Dokumentation
- 10) Strafbestimmungen des KJHT
- 11) Amtshaftung
- D) Rechtsschutz als Ausdruck des Art 8 EMRK
  - 1) Der Schutzbereich des Privatlebens



- 2) Der Schutzbereich des Familienlebens
  - 3) Schranken gesetzlicher Eingriffe
    - a) Gesetzesvorbehalt
    - b) Verhältnismäßigkeit
  - 4) Schranken der Vollziehung
  - 5) Querschnittsmaterie: Kinderrechte
- E) Bisheriger Rechtsschutz
- 1) Antrag gerichtlicher Verfügungen des JWT betreffend Obsorge
  - 2) Maßnahmen bei Gefahr im Verzug
  - 3) Sammlung der Entscheidungsgrundlagen
- F) Erweiterter Rechtsschutz
- 1) Änderung der Reihenfolge von §§ im Gesetz
  - 2) Antrag bei einer aufrechten Maßnahme des KJHT
  - 3) Antrag bei einer beendeten Maßnahme des KJHT
  - 4) Die Beziehung von § 107 a Abs 1 zu Abs 2 AußStrG
  - 5) Verspäteter Antrag
- G) Vorbeugender Rechtsschutz durch effiziente Obsorgeregelungen
- 1) Allgemeine Rechte und Pflichten der Eltern
    - a) Obsorge
      - i. Vereinbarungen über Obsorge und persönliche Kontakte und deren Durchsetzung
      - ii. Besondere Entscheidungen im Verfahren über das Recht auf persönliche Kontakte
    - b) Informations- und Äußerungsrechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils
  - 2) Rechte des leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters
  - 3) Möglichkeiten des Gerichts
    - a) Die Familiengerichtshilfe
    - b) Der Besuchsmittler
    - c) Die verordnete Erziehungsberatung
    - d) Das verpflichtende Erstgespräch mit einem Mediator
    - e) Die vorläufige elterliche Verantwortung
    - f) Besuchsbegleitung
- H) Rechtsschutz durch gestärkte Stellung von Minderjährigen im Verfahren
- 1) Besondere Verfahrensfähigkeit Minderjähriger
  - 2) Leitende Maxime: Das Kindeswohl
  - 3) Befragung Minderjähriger

- 4) Anleitungs- und Belehrungspflicht
- 5) Rechtliches Gehör
- 6) Kinderbeistand
- I) Besonderheiten des familiengerichtlichen Verfahrens
  - 1) Zuständigkeit gemäß JN
  - 2) Vertretungspflicht des KJHT
  - 3) Befragung des Jugendwohlfahrtsträger
  - 4) Verfahrenshilfe
  - 5) Öffentlichkeit und Akteneinsicht
  - 6) Besondere Verfahrensbestimmungen
- J) Résumé
- K) Abstract

## 6. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Literatur:

*Adamovich*, Österreichisches Staatsrecht (2015)

*Auckenthaler*, Der Zusammenhang von Ausführungs- und Grundsatzgesetzgebung, Bemerkungen zu den aktuellen Fragen des Art 15 Abs 6 B-VG, ÖJZ 1984/57

*Barth* in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, KindNamRecht (2013)

*Barth*, Änderungen im Kindschafts- und Namensrecht  
 <[justiz.gv.at/web2013/html/default/2c948485398b9b2a013c5c8eb32f2b95.de.html](http://justiz.gv.at/web2013/html/default/2c948485398b9b2a013c5c8eb32f2b95.de.html)>  
 (Stand 6.12.2015)

*Barth*, Die Stellung der Kinderbeistands gegenüber dem Kind, in *Barth/Deixler-Hübner*, Handbuch des Kinderbeistandsrechts (2011)

*Barth*, Kinderbeistand-Gesetz beschlossen, iFamZ 2010, 64

*Barth*, Zwangsmaßnahmen an Minderjährigen in sozialpädagogischen Einrichtungen, ÖJZ 2006/20

*Barth/Fucik* in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, KindNamRecht (2013)

*Barth/Stormann*, Ein Rechtsinstitut entsteht - von der Empfehlung einer Expertengruppe zum Kinderbeistand-Gesetz, in *Barth/Deixler-Hübner*, Handbuch des Kinderbeistandsrechts (2011)

*Barth/Vonkilch*, Ausgewählte übergangsrechtliche Probleme des KindNamRÄG 2013, Zur intertemporalen Anwendung wichtiger Vorschriften des neuen Kindschaftsrechts, iFamZ 2013

*Bauer*, Erziehungsberatung, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), KindNamRÄG 2013 RichterInnenwoche 2013 in Neusiedl am See 24.-27. Juni 2013

*Beck* in *Glitschthaler/Höllwerth*, AußStrG (Stand 1.11.2013, rdb.at)

*Beck*, Kindschaftsrecht (2009)

*Berka*, Die Grundrechte (1999)

*Berka*, Verfassungsrecht (2008)

*Bidmon*, Die Reform des Spruchverfahrens durch das SpruchG (2007)

*Börner*, Erziehung im Namen der katholischen Kirche und im Namen des Herrn! Ausgabe 29 (2010)

*Brauneder*, Zum Charakter der ersten Grundrechte in Österreich 1848/49, in *Jablonec* ua (Hrsg), Gedenkschrift Robert Walter (2013)

*Deixler-Hübner* in *Rechberger* (Hrsg), Außerstreitgesetz<sup>2</sup>

*Deixler-Hübner*, Informations- und Äußerungsrechte und Vertretungsrecht des nicht obsorgeberechtigten Elternteils, in *Barth/Deixler-Hübner*, Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013)

*Deixler-Hübner*, Ministerialentwurf Kindschaftsrecht: Die geplante Teilnahme an der Obsorge, *ecolex* 2000

*Deixler-Hübner*, Verfahrensrechtliche Stellung des Kinderbeistands, in *Barth/Deixler-Hübner*, Handbuch des Kinderbeistandsrechts (2011)

*Deixler-Hübner/Mayrhofer* in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, KindNamRecht (2013)

*Deixler-Hübner/Mitgutsch*, Rechtlicher Schutz in Familie und Partnerschaft (2006)

*Eggertsberger*, Stationäre Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendwohlfahrt (2011)

*Engel* in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, KindNamRecht (2013)

*Ferrari*, Offene Fragen zum Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 aus rechtswissenschaftlicher Sicht, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), KindNamRÄG 2013 RichterInnenwoche 2013 in Neusiedl am See 24.-27. Juni 2013

*Figdor* in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, KindNamRecht (2013)

*Fischer-Czermak* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> (Stand 01.03.2015, rdb.at)

*Fischer-Czermak*, Zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, *ÖJZ* 2002, 293

*Fleischmann*, Heim 2000: zur Reform des sozialpädagogischen Fremdunterbringung in Wien, in *Knapp/Scheipl*, Jugendwohlfahrt in Bewegung (2001)

*Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, Aktuelle Fragen des öffentlichen Rechts im Jahr 2010, *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2011, 91

*Fucik*, Familienrecht im Fluss, Kinderrechte - Elternrechte: Neustart mit dem KindNamRÄG 2013, *iFamZ* 2013, 212

*Fucik*, Keine Antragslegitimation des Kinder- und Jugendhilfeträgers, *iFamZ* 2013/169

*Fucik*, Verfahren in Ehe- und Kindschaftsangelegenheiten nach dem KindNamRÄG 2013, ÖJZ 2013/32

*Fucik/Jelinek* in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek, KindNamRecht (2013)

*Fucik/Kloiber*, AußStrG Kurzkommentar (Stand 1.1.2005, rdb.at)

*Fucik/Miklau* in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek, KindNamRecht (2013)

*Geissl*, Handbuch Menschenrechte (2009)

*Glitschthaler*, Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 (2013) 3 ff.

*Glitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz (2013)

*Gottschamel*, Die Regelung der Geschlechtsnamen 653 ff, AnwBl 2015, 12

*Heinke/Prasthofer-Wagner*, Zwei Jahre Familiengerichtshilfe, Erfahrungen aus Sicht der Rechtsanwältinnen, EF-Z 2015/85

*Hinteregger*, Familienrecht<sup>6</sup>

*Hubmer*, Jugendwohlfahrtsrecht in *Loderbauer*, Recht für Sozialberufe<sup>2</sup>

*Jelinek* in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, Handbuch des Kindschafts- und Namensrecht (2013)

*Kathrein*, Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, ÖJZ 2013/23

*Khakzadeh-Leiler*, Die Grundrechte in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs (2011)

*Klaar*, Die gerichtlich verordnete Begleitung von Eltern und Kind – Umgang der Parteienvertreter mit Neuregelung/Auswirkungen auf RechtsanwältInnen, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), KindNamRÄG 2013 RichterInnenwoche 2013 in Neusiedl am See 24.-27. Juni 2013

*Klauser/Kodek* in *Klauser/Kodek*, JN-ZPO<sup>17</sup> (Stand 01.11.2012, rdb.at)

*Kleindienst-Passweg* in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, KindNamRecht (2013)

*Klicka/Oberhammer/Domej*, Außerstreitverfahren (2006)

*Klicka/Oberhammer/Domej*, Außerstreitverfahren (2014)

*Kneidinger/May*, Familiengerichtshilfe: Praktische Erfahrungen aus dem Modellbetrieb, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), KindNamRÄG 2013 RichterInnenwoche 2013 in Neusiedl am See 24.-27. Juni 2013

*Konecny* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> Vorbemerkungen JN (Stand 30.11.2013, rdb.at)

*Koziol/Bydlinsky/Bollenberger* (Hrsg), ABGB Kurzkommentar

*Koziol/Welser* ua, Bürgerliches Recht<sup>14</sup> (2014)

*Lauermann*, Reformbestrebungen der Heimerziehung in Österreich seit 1945: eine Historische Rückblende, in *Knapp/Scheipl*, Jugendwohlfahrt in Bewegung (2001)

*Loderbauer*, Recht für Sozialberufe (2009)

*Markel* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> (Stand 1.7.2011, rdb.at).

*Mauthner/Seeber-Grimm*, Besondere Entscheidungen bei vom Jugendwohlfahrtsträger (nunmehr Kinder und Jugendhilfeträger) gesetzten Maßnahmen, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), KindNamRÄG 2013 RichterInnenwoche 2013 in Neusiedl am See 24.-27. Juni 2013

*Mayr/Fucik*, Verfahren außer Streit (2013)

*Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht (2013)

*Pelikan/Pilgram*, Öffentliche Erziehung ohne Zwang? in *Janig/Rathmayr* (Hrsg), Wartezeit (1994)

Pesendorfer in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, KindNamRecht (2013)

*Pieber*, Leistungen der Jugendwohlfahrt (2011)

*Reinalter* in *Reinalter* (Hrsg), Josephinismus als aufgeklärter Absolutismus (2007)

*Schauer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.01</sup> (Stand 1.10.2013, rdb.at).

*Scheipl/Enzenhofer* ua, Die gehobene Bedeutung der freien Träger im

*Thoma-Twaroch/Barth*, Die Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung als neues Instrumentarium? in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), KindNamRÄG 2013 RichterInnenwoche 2013 in Neusiedl am See 24.-27. Juni 2013

*Trentinaglia/Meinl*, Mündelgeldveranlagung nach dem KindNamRÄG 2013, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), KindNamRÄG 2013 RichterInnenwoche 2013 in Neusiedl am See 24.-27. Juni 2013

*Winkler-Kirchberger*, Kinderrechtliche Erfahrungen, Zugänge und Chancen, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), KindNamRÄG 2013 RichterInnenwoche 2013 in Neusiedl am See 24.-27. Juni 2013

*Winkler*, Heimerziehung, Hilfen zur Erziehung – Wien, in *Knapp/Scheipl*, Jugendwohlfahrt in Bewegung (2001)

*Wolff*, Eröffnungsrede von ÖRAK-Räsident *Dr. Rupert Wolff*, Rechtsanwälte als Brückenbauer zwischen Bürgern und staatlichen Behörden – insb der Justiz in Anwaltstag 2012/12

*Zangl*, Das neue Außerstreitverfahren, Verfahren erster Instanz, ÖJZ 2005/7

#### **Judikatur national:**

BG Leopoldstadt 17.12.2013, 1 Ps 112/13w

LG Eisenstadt 20 R 170/01a EFSIlg 92.967

LG Innsbruck 53 R 126/14i EFSIlg 144.087

LG Linz 15 R 396/14g EFSIlg 141.144

LG Linz LGZ Wien 15 R 1/09m 42 R 39/09k EFSIlg 125.853

LG Salzburg 21 R 237/12t EFSIlg 136.803

OGH 2 Ob 19/11z EFSIlg 130.480

OGH 8 Ob 46/11i ecolex 2012/19  
OGH 8 Ob 61/14z JusGuide 2014/49/12926  
OGH LGZ Wien 8 Ob 86/13z 48 R 314/13a EFSlg 137.830  
RIS-Justiz RS0007007  
RIS-Justiz RS0007018  
VfGH 12.06.2001, B 394/01  
VfGH 20.06.2007, B 881/06  
VfGH 27.06.2013, G 64/2012

**Judikatur international:**

EGMR 24.03.1988, 2/1987/125/176, *Olsson/Schweden* iFamZ 2013/4  
EGMR 26.05.1994, 16/1993/411/490, *Keegan/Irland* ÖJZ 1995/2  
EGMR 03.12.2009, 22028/04, *Zaunegger/Deutschland*  
EGMR 21.12.2010, 20578/07, *Anayo/Deutschland* EF-Z 2011/34  
EGMR 28.08.2012, 1566/08, *Sahin/Österreich*

**Materialien:**

ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP  
ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP  
ErläutRV 224 BlgNR 22. GP  
ErläutRV 296 BlgNR 21. GP